

Kooperationsvertrag für befristete Projektzusammenarbeit

Welche sind die Merkmale des Vertrags über befristete Projektzusammenarbeit?

- Zwei oder mehr unabhängige Unternehmen erbringen projektbezogene Leistungen auf der Basis eines gemeinschaftlichen Geschäftsverständnisses.
- Die beteiligten Unternehmen begründen dabei keine gemeinsame Rechtsform.
- Die kooperierenden Einheiten der betroffenen Unternehmen beteiligen sich an der Zusammenarbeit vorrangig in ihrer Kernkompetenz (z.B. Kooperation bei Fertigungsprojekten von Glas-Stahl-Konstruktionen: Ein Stahlbetrieb beteiligt sich durch die Errichtung der Stahlkonstruktion und ein Glasbetrieb durch die Einfügung von Glasteilen).
- Die kooperierenden Unternehmen wirken bei der Leistungserstellung so zusammen, als wären sie „ein“ Unternehmen. Bei rechtlicher Betrachtung entsteht aber kein eigenes Unternehmen.

Wem obliegt die Vertretung nach außen und die interne Leitung?

- Die Vertragspartner verständigen sich im Vertrag darauf, wem von Ihnen es obliegt, die anderen Vertragspartner vor Dritten (insbesondere vor dem Auftraggeber) zu vertreten.
- Insoweit erteilen sie dem auserwählten Vertragspartner ein Mandat.
- Diesem Vertragspartner obliegt in der Regel auch die zentrale Managementfunktion im Innenverhältnis zur Gestaltung bzw. Lenkung des gemeinsamen Projekts.

Welche Mittel sind zu einer befristeten Projektzusammenarbeit nötig?

- Es müssen ausreichende Finanzmittel und ausreichendes Know-how zur Verfügung stehen, um das gemeinsame Projekt (z.B. gemeinsame Erstellung des Angebots für die öffentliche Ausschreibung) zu realisieren.
- Die Vertragspartner müssen diese Finanzmittel und/oder dieses Know-how einbringen. Es ist durchaus möglich, dass ein Vertragspartner nur Finanzmittel und ein anderer nur Know-how einbringt.
- Es ist erforderlich, dass einer der Vertragspartner sein Büro als Anschrift für die Kooperation zur Verfügung stellt (nur in den seltensten Fällen werden die Vertragspartner für diese Kooperationsform eigens ein Büro eröffnen).

Entsteht bei einer befristeten Projektzusammenarbeit gemeinsames Kapital?

- In der Regel müssen alle oder einige Vertragspartner Beiträge in Geld leisten und/oder Sachen oder Rechte einbringen.
- Mit diesem gemeinsamen Kapital wird das Projekt finanziert.
- Jedes einzelne Unternehmen bucht diesen Beitrag als Betriebsausgabe des eigenen Unternehmens.
- Es entsteht dabei aber kein selbständiges von den einzelnen Unternehmern unabhängiges Kapital.

Was geschieht nach Beendigung der Kooperation mit geistigem Eigentum?

- Die Partner müssen sich vor Beginn der Kooperation bereits darauf einigen, was nach Beendigung des Projektes bzw. bei Ausscheiden eines Partners mit geistigem Eigentum geschieht.
- Die Freiheit der Gestaltung ist in diesem Bereich sehr groß. Es kann z.B. vereinbart werden, dass derjenige Kooperationspartner, der für eine Entwicklung am meisten investiert hat (an Kapital, Arbeitskraft usw.) ein Recht darauf hat, das geistige Eigentum von den anderen Partner finanziell abzulösen.

Wann sollten sich Unternehmer für den Abschluss eines Vertrages über befristete Projektzusammenarbeit entscheiden?

- Dies ist die schwächste Form der Unternehmens-Kooperation.
- Das weitgehende Fehlen von Formvorschriften macht die Gründung und Auflösung relativ unkompliziert.
- Die Rechtsposition der Kooperationspartner ohne Mandat und ohne Managementfunktion ist schwach ausgestaltet. Insoweit sind diese Kooperationspartner benachteiligt.
- Eine befristete Projektzusammenarbeit ist nur als Durchgangsstadium zu empfehlen (z.B. gemeinsame Beteiligung mehrerer Unternehmen an einer öffentlichen Ausschreibung).
- Die befristete Projektzusammenarbeit eignet sich sehr gut als „Probezeit“ bzw. als „Erprobungsphase“. Danach fällt es den Partnern leichter, sich zu entscheiden, ob sie eine förmliche Kooperation (siehe unten) eingehen wollen.

Beispiel für befristete Projektzusammenarbeit

- Drei Unternehmen wollen gemeinsam an einer öffentlichen Ausschreibung teilnehmen.
- Daher schließen sie vor der Teilnahme einen Vertrag über eine befristete Projektzusammenarbeit.
- Inhalt des Vertrages ist zunächst das Projekt der gemeinsamen Erstellung des Angebots.
- Außerdem verpflichten sich die Kooperationspartner in dem Vertrag dazu, bei Erhalt des Zuschlags eine förmliche Kooperationsform (z.B. Konsortium, Konsortialgesellschaft, näheres siehe unten) zu gründen und in dieser Form den Auftrag zu erfüllen.